

# VERORDNUNG

## der Stadt Hohenems über den Bebauungsplan Wanne

Auf Grund §16 Abs. 1 und §28 Raumplanungsgesetz LGBl. Nr. 43/1999 i. d. g. F. und in Anwendung von §50 Abs.1 Lit. c) Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i. d. g. F., wird mit Beschluss der Stadtvertretung vom 04.07.2006 verordnet:

### §1

#### Graphische Darstellung

Die graphische Darstellung mit der Bezeichnung Bebauungsplan Wanne mit der Zahl BPL – WA 06 ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie entspricht der Planzeichenverordnung LGBl. Nr. 50/1996.

### §2

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Plandarstellung mit der Bezeichnung Bebauungsplan Wanne mit der Zahl BPL – WA 06 zu entnehmen.

### §3

#### Baunutzungszahl

Die maximal zulässige Baunutzungszahl beträgt im gesamten Geltungsbereich 35.

### §4

#### Wohneinheiten

Auf jedem Grundstück darf jeweils nur eine Wohneinheit errichtet werden.

### §5

#### Zulässige Geschossanzahl

- (1) Die Höchstgeschosszahl beträgt im gesamten Geltungsbereich 2,5.
- (2) Die Mindestgeschosszahl beträgt im Gesamtgeltungsbereich 1,5.
- (3) Die festgelegte Mindestgeschosszahl gilt nicht für Nebengebäude, untergeordnete Bauteile und Bauwerke, die keine Gebäude sind.

§6  
Dachform und Dachneigung

- (1) Als Dachform für Hauptbaukörper von Hauptgebäuden ist nur ein Satteldach mit einer Dachneigung von mehr als 15° zulässig.
- (2) Der First hat parallel zur Gebäudelängsseite zu verlaufen. Die Firstrichtung hat dabei entweder annähernd rechtwinklig oder parallel zur Erschließungsstraße zu laufen, wobei eine Abweichung um bis zu 5° möglich ist.

§7  
Fassadengestaltung

Es sind lediglich Putz- und Holzfassaden zulässig. Holzfassaden sind entweder natürlich zu belassen oder zu lasieren. Die Holzstruktur muss sichtbar bleiben. Bei Putzfassaden darf die Farbsättigung höchstens 30% betragen.

§8  
Bestandsregelung

Zubauten zu Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestanden, sind auch bei einer Überschreitung der festgelegten maximalen Baunutzungszahl möglich, wenn die Bruttogeschossfläche einmalig um nicht mehr als 15% vergrößert wird.

Hohenems, am 04.07.2006

Der Bürgermeister



DI Richard Amann